

Bekanntmachung der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 29. Oktober 1992

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) wird nachstehend der Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom 4. November 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266, 1991 I S. 682),
2. die am 4. November 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 und 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 29. Oktober 1992

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Für die Rodung, die Anpflanzung, das Recht auf Wiederbepflanzung, die Wiederbepflanzung und die Neuanpflanzung sind die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1) enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

Anerkennung

der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen

Flächen in bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.) geeignet.

§ 3

Wiederbepflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren. Abweichend von Satz 1 kann ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine Fläche übertragen werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) gerodet worden ist, sofern die Fläche, für die das Wiederbepflanzungsrecht besteht, mindestens das gleiche durchschnittliche Erzeugungspotential hat.

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität der Weine oder der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung durch Rechtsverordnung zulassen, daß ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine andere als die gerodete Fläche übertragen werden kann. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Zulassungen im Einzelfall aussprechen kann.

(3) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten wieder angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt

werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

§ 4

Neuanpflanzungen

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) oder in Rechtsverordnungen nach § 8 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen,
2. im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§§ 91 bis 103) oder des freiwilligen Landtausches (§§ 103a bis 103i) als Rebflächen ausgewiesen werden oder
3. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 7 festgesetzte Mindesthangneigung hat und
4. das Grundstück nicht zu den in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 8 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehört.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 kann von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird mit einer dem Zweck des Weinbauversuches entsprechenden Befristung erteilt.

(4) Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig beplanten Flächen als erteilt, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig beplanten Fläche stehen.

(5) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Genehmigung zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,

2. wissenschaftliche Untersuchungen,

3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

§ 5

Anbaueignung, Vermarktung, Mindesthangneigung, Frostgefährdung

(1) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die folgenden Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
1. Weißer Traubenmost			
Rheinpfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße	Silvaner	9,1	(70)
Rheinhessen:			
An den Rhein grenzende Bereiche	Riesling	9,1	(70)
übrige Bereiche	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau	Riesling	9,1	(70)
Nahe	Riesling	8,3	(65)
Franken	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße	Riesling	8,3	(65)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein, Ahr	Riesling	7,5	(60)
Baden	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Württemberg	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
2. Roter Traubenmost			
Rheinpfalz	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen	Portugieser	8,3	(65)
Baden	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Württemberg	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling, Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbaugebiete	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbauegebiete oder Teile davon die Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) des Absatzes 1 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 1 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(3) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Anstelle des Verfahrens zur Feststellung der Anbaueignung nach den Absätzen 1 bis 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Anbaueignung von Grundstücken auf Grund der Energieeinnahme in Joule zu ermitteln ist. Dabei sind für die bestimmten Anbauegebiete oder Teile davon Mindestwerte festzusetzen, die mindestens den in Absatz 1 festgesetzten und höchstens den nach Absatz 2 zulässigen erhöhten Werten entsprechen. In der Rechtsverordnung sind das Berechnungsschema und das Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Energieeinnahme sowie die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben von Sachverständigenausschüssen zu regeln.

(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.

(7) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbauegebiete oder Teile davon Mindesthangneigungen in Abhängigkeit von Hangrichtungen festsetzen.

(8) Die Landesregierungen können zur Vermeidung von Anpflanzungen auf besonders frostgefährdeten Flächen durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis dieser Flächen aufstellen.

§ 6

Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

Die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehene Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erstreckt sich bei Keltertraubensorten auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.

§ 7

Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß

1. Wiederbepflanzungen, die entgegen § 3 Abs. 1, einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
 2. nicht genehmigte Neuanpflanzungen,
 3. Neuanpflanzungen, für die eine nach § 4 Abs. 3 befristete Genehmigung abgelaufen ist,
 4. Neuanpflanzungen, die entgegen einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
 5. Neuanpflanzungen, bei denen die Genehmigung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 widerrufen worden ist,
- zu entfernen sind.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen,

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelten Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen,
2. Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann als für die Durchführung zuständige Stelle der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestimmt werden.

§ 9

Flächenerhebungen, Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen

sowie Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen. In der Rechtsverordnung können für Bestandsmeldungen weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit es zu Zwecken der Marktbeobachtung erforderlich ist.

§ 10

Meldungen

von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wieder zu bepflanzen oder Reben neu anzupflanzen sowie erfolgte Rodungen oder Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

§ 11

Meldungen von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerzusammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) obliegen, von Personen und nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1

bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 13

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Flächenerhebungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und der §§ 3 bis 7 weiterzuleiten.

§ 14

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzen und vorübergehend nicht beplanten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.

§ 15

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 und 8 und § 14 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 16

Deutscher Weinfonds

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Deutscher Weinfonds (Weinfonds) errichtet.

(2) Der Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 23 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Weinfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 17

Organe des Weinfonds

Organe des Weinfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 18

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Weinfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Weinfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Weinfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.

§ 19

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

§ 20

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 13 Vertretern des Weinbaus,
2. 5 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,
3. 5 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,

7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,

8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,

9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,

10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,

11. 3 Vertretern der Verbraucher,

12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise, bei den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Mitgliedern die Landesregierungen anzuhören. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Weinfonds gehören.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 21

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Weinfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 22

Aufsicht

(1) Der Weinfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Weinfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Weinfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Weinfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt,

die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 23

Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 1,00 Deutsche Mark je Ar der Weinbergfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 1,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Weinfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder über diese Gebiete bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen vom 1. Januar 1991 an 1,20 Deutsche Mark.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Weinfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

(4) Der Weinfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Weinfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und

insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

§ 24

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beitreibung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen, bedienen.

§ 24a

Unterrichtung und Abstimmung

Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers.

§ 25

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 12 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,

4. entgegen § 23 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt oder

5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

nungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ord-

§ 26

(Inkrafttreten)